



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Gebührenordnung für die Benutzung der Auerbachhalle

vom 25. Juli 1995

mit Änderungen vom 3. Dezember 1996, 2. Dezember 1997, 26. September 2000,
15. Mai 2001, 25. September 2001, 27. Mai 2003 und 19. Mai 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 25. Juli 1995 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, 720) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten der Auerbachhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebühren**

Die Gebühren werden wie folgt eingeteilt:

- Veranstaltungsgebühr (§ 4),
- Auf- bzw. Abbauggebühr (§ 5),
- Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 6),
- Auswärtigenzuschlag (§ 7),

- Ausfallgebühr (§ 8).

Diese Gebühren werden nebeneinander erhoben.

§ 4

Veranstaltungsgebühr

- (1) Die Veranstaltungsgebühr wird nach der Veranstaltungsdauer berechnet und beträgt für
- | | bis zu
3 Stunden: | über 3 bis
6 Stunden: | über 6 Stunden je
angefangene Stunde: |
|----------------------------|----------------------|--------------------------|--|
| - Schrödersaal | 120,00 € | 180,00 € | 20,00 € |
| - Bühne | 30,00 € | 45,00 € | 5,00 € |
| - Empore | 30,00 € | 45,00 € | 5,00 € |
| - Gerundzimmer | 50,00 € | 75,00 € | 8,50 € |
| - Foyer | 50,00 € | 75,00 € | 8,50 € |
| - Küche ohne Herd/Friteuse | 30,00 € | 45,00 € | 5,00 € |
| - Küche mit Herd/Friteuse | 50,00 € | 75,00 € | 8,50 € |
| - Getränketheke | 30,00 € | 45,00 € | 5,00 € |
- (2) Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Saalöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Saalschließung) für sämtliche belegte Räumlichkeiten aus Absatz 1 die maßgeblichen Zeitpunkte.

§ 5

Auf- bzw. Abbauggebühr

Für eine Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Halle außerhalb der Veranstaltungsdauer für die Vorbereitung der Veranstaltung (z.B. Aufbau, Probe oder sonstige Vorbereitungen) sowie für den Abbau nach Veranstaltungsende wird für die Dauer der Bereitstellung eine Auf- bzw. Abbauggebühr berechnet.

Diese beträgt	bis zu 3 Stunden:	über 3 bis 6 Stunden:	über 6 Stunden je angefangene Stunde:
	90,00 €	120,00 €	10,00 €

§ 6

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die Gebühren für zusätzliche Leistungen betragen:

1. für die Nachreinigung je angefangene Stunde nach Aufwand, jedoch mindestens 20,00 €
2. für die Benutzung des Flügels nach Aufwand, jedoch mindestens 50,00 €
3. für die Benutzung der besonderen Akustik- und Beleuchtungseinrichtungen 20,00 €
4. für die Benutzung der beweglichen Bühnenelemente pro Stück 5,00 €

5. für die Brandsicherheitswache entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)
6. für die Hausmeisterentschädigung bei Veranstaltungen zusätzlich zu den Gebühren aus § 4 ab 1.00 Uhr je angefangene Stunde nach Aufwand, jedoch mindestens 50,00 €

§ 7 Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50 % auf die sich aus den §§ 4 bis 6 ergebende Gebührensumme.

§ 8 Ausfallgebühr

- (1) Wird eine vom Veranstalter verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % der sich aus § 4 ergebenden Gebühr für die angemeldete Veranstaltungsdauer in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50 % der Gebühr, die für eine 5 Stunden dauernde Veranstaltung entstehen würde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt Urbach einging oder die zugesagten Räume noch an andere Veranstalter zu diesem Termin weitergegeben werden konnten.

§ 9 Übungsbetrieb

Der Übungsbetrieb der örtlichen eingetragenen Vereine, örtlichen Kirchen, Schulen und Kindergärten wird als Sachleistung der Gemeinde zur Vereinsförderung oder Förderung der begünstigten Institution in Höhe der Gebühren aus § 4 verrechnet.

§ 10 Sonstige Gebührenregelungen

- (1) Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und örtlichen Kirchen werden bei einer Veranstaltung im Jahr, beim Sportclub Urbach bei zwei Veranstaltungen im Jahr, nur 50 % der sich aus den §§ 4 bis 6 ergebenden Gebührensumme berechnet.
Die Auf- und Abbauggebühr nach § 5 entfällt, soweit der Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung selbst erfolgt und insgesamt (auf- und Abbauzeit zusammen) 6 Stunden nicht übersteigt.
- (2) Der Bürgermeister kann die Gebühren nach den §§ 4 bis 6 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung und werden mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Ausfallgebühren nach § 8 werden an dem Tag fällig, an dem die ausgefallene Veranstaltung begonnen hätte.
- (3) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid vom Veranstalter angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Die Benutzung der Auerbachhalle und ihrer Einrichtungen kann von der Leistung einer Kautions bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Auerbachhalle vom 1. Dezember 1992 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Ausfertigung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Auerbachhalle vom 25. Juli 1995 in der Fassung der am 1. Juli 2015 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 19. Mai 2015.

Urbach, 20. Mai 2015

Schunter
Gemeindeoberamtsrat